

Informationen zu Sonderanträgen

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung (NC) werden Studienplätze nach Durchschnittsnote, Wartesemestern und hochschuleigenen Auswahlkriterien vergeben. Mit dem Zulassungsantrag können Sonderanträge gestellt werden, wodurch krankheits- bzw. behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden können. Sonderanträge werden im Rahmen der Online-Bewerbung gestellt. Zusammen mit dem Zulassungsantrag müssen das ausgefüllte Formular „Sonderanträge“ und die erforderlichen amtlich beglaubigten Nachweise fristgerecht bei der Freien Universität Berlin eingereicht werden.

Härtefallantrag

Rechtsgrundlage für einen Härtefallantrag ist § 7a Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG). Mit einem Härtefallantrag können Sie die sofortige Zulassung zum Studium beantragen. Der Nachweis einer Schwerbehinderung allein reicht jedoch für die Anerkennung als Härtefall nicht aus. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern sind u.a. eine fortschreitende Erkrankung oder Behinderung, die eine längere Wartezeit unzumutbar macht und/oder der Tatbestand, dass gerade der gewählte Studiengang eine erfolgreiche berufliche (Wieder-) Eingliederung verspricht. Im fachärztlichen Gutachten muss zum Antrag hinreichend Stellung genommen werden.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen können Sie einen Härtefallantrag stellen. Bitte beachten Sie, welche amtlich beglaubigten Unterlagen (siehe fett gedruckte Angaben) dem Antrag beigefügt werden müssen.

1. besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr**)
 - 1.2 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung aufgrund körperlicher Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege und/oder das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten, eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist nicht möglich (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr**)
 - 1.3 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr**)
 - 1.4 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an der sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr**)

Zu Nummern 1.1 – 1.4:

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. besondere soziale oder familiäre Umstände, die die sofortige Zulassung zwingend erfordern (**zum Nachweis geeignete Unterlagen**)
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (**amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland**)
4. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (**Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid**)
5. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule (Berlin und Brandenburg): gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe, auf Grund derer die Studienaufnahme an einem anderen Studienort als im Land Berlin nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde (**zum Nachweis geeignete Unterlagen**)

Unbegründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg haben, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin / des Bewerbers hinzutreten.

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar

Zu 2.

- Bewerber/in ist verheiratet oder hat ein Kind/Kinder oder ist Waise/Halbweise
- Eltern oder Geschwister sind pflegebedürftig, krank, schwerbehindert oder erwerbsunfähig
- Bewerber/in steht schon im vorgerückten Alter oder
- Bewerber/in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten
- Finanzierung des Studiums ist begrenzt
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund Arbeitslosigkeit, schlechter Berufsaussichten, fehlender Motivation/Eignung oder aus Gewissensgründen
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Bewerber/in hat hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen
- Bewerber/in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil die Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind

Zu 4.

- Bewerber/in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil seine/ihre Hochschulzugangsberechtigung keine Geltung hatte oder hat auf den Studienplatz verzichtet, weil er/sie z.B. keine Wohnung finden konnte

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe von Studienplätzen ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die eine Bewerberin / einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen eine **amtlich beglaubigte Kopie Ihres Abschlusszeugnisses** sowie ein **Gutachten der Schule** (nicht einzelner Lehrerinnen / Lehrer) beigefügt werden.

Fordern Sie das Gutachten der Schule so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann.

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen **folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:**

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin / des Schülers;
 - b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsunterbrechung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Freien Universität Berlin bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen können Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, wenn Sie Ihrem Antrag die geforderten Nachweise beifügen. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils als Klammervermerk angegeben), sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses sowie den in Klammern aufgeführten belegt werden.

1. besondere soziale Umstände:
 - 1.1 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes***)
 - 1.2 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (***amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzuges und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen***)
 - 1.3 sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***)
2. besondere gesundheitliche Umstände:
 - 2.1 längere krankheitsbedingte Abwesenheiten vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***fachärztliches Gutachten***)
 - 2.2 Schwerbehinderung des Bewerbers von 50 oder mehr Prozent (***Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes***)
3. besondere familiäre Umstände:
 - 3.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***Geburtsurkunden der Kinder***)
 - 3.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch IX oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit***)
 - 3.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***Geburtsurkunden der Geschwister***)
 - 3.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber oder die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (***Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand***)
 - 3.5 mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (***Abgangszeugnisse und Meldebescheinigungen der Eltern***)
 - 3.6 sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***)
4. Bundessieger im Wettbewerb „Jugend forscht“, „Bundeswettbewerb Mathematik“, „Jugend musiziert“ oder „Bundeswettbewerb Fremdsprachen“ während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (***Siegerurkunde in amtlich beglaubigter Kopie***)
5. sonstige vergleichbare besondere Umstände des Bewerbers (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***)

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 3.6

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 3.4 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern **vor** den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Zu 5.

- behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums in einem Land mit neu gestalteter Oberstufe
- behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung

Antrag auf Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin / der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin / der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen können Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, wenn Sie Ihrem Antrag die geforderten Nachweise beifügen. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen, sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (**Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung** oder **eigenes kurzes Begründungsschreiben, eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Schulzeugnisses sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege**).

1. besondere soziale Umstände:
 - 1.1 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (***fachärztliches Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes***)
 - 1.2 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (***amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzuges und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen***)
 - 1.3 sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***).

2. besondere gesundheitliche Umstände:
 - 2.1 längere krankheitsbedingte Abwesenheiten vom Unterricht (***fachärztliches Gutachten***)
 - 2.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (***Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes***)

3. besondere familiäre Umstände:
 - 3.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (***Geburtsurkunden der Kinder***)
 - 3.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (***fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit***)
 - 3.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin / dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (***Geburtsurkunden der Geschwister***)
 - 3.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin / der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (***Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand***)
 - 3.5 mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (***Abgangszeugnisse und Meldebescheinigungen der Eltern***)
 - 3.6 sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***)

4. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem doppelt qualifizierenden Bildungsgang von vierzehnjähriger Dauer, wenn sowohl die Abiturprüfung als auch die Berufsabschlussprüfung am Ende des 14. Schuljahres abgelegt wurden

5. Bundessieger im Wettbewerb „Jugend forscht“, „Bundeswettbewerb Mathematik“, „Jugend musiziert“ oder „Bundeswettbewerb Fremdsprachen“ (***Siegerurkunde in beglaubigter Kopie***)

6. sonstige vergleichbare besondere Umstände (***zum Nachweis geeignete Unterlagen***)

Sonderanträge

Bewerbungsnummer: _____ **Name, Vorname:** _____

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, müssen Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen und den Antrag schriftlich begründen. **Zum Nachweis geeignete Unterlagen sind in amtlich beglaubigten Kopien beizufügen.**

Härtefallantrag (Antrag auf sofortige Zulassung)

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**
 1.1 1.2 1.3 1.4
2. **Besondere soziale oder familiäre Umstände**
3. **Spätaussiedlung**
4. **Frühere Zulassung**
5. **Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule**
(nur in Verbindung mit einem der Gründe 1. und 2.)

Von der Hochschule auszufüllen:

Härtefall:

Härtepunkte:

Verbesserung der Note um:

Verbesserung der Wartezeit um:

Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote (nicht für Masterstudiengänge)

1. **Besondere soziale Umstände** 1.1 1.2 1.3
2. **Besondere gesundheitliche Umstände** 2.1 2.2
3. **Besondere familiäre Umstände** 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6
4. **Bundessieger**
5. **Sonstige besondere Umstände**

Antrag auf Verbesserung der Wartezeit (nicht für Masterstudiengänge)

1. **Besondere soziale Umstände** 1.1 1.2 1.3
2. **Besondere gesundheitliche Umstände** 2.1 2.2
3. **Besondere familiäre Umstände** 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6
4. **doppelt qualifizierender Bildungsgang**
5. **Bundessieger**
6. **Sonstige besondere Umstände**

Ort, Datum

Unterschrift